

Besondere Bedingung Nr. 3221 Selbstbehalt

Für Sachen in Bauhütten, versperrbaren Räumen in Rohbauten, Tankstellen, Verkaufs- und Markthütten gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 20% vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag selbst zu tragen hat